

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang *Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache*

vom 18. Juli 2019

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juli 2019 die nachfolgende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang *Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache* beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2019 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang *Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache* sowie der internationalen Variante mit dem Abschluss eines *Double Degree* in Kooperation mit der *Sorbonne Université* vergibt die Universität Heidelberg ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Form und Frist

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester und zum Wintersemester möglich.
- (2) Soweit für ein Vergabeverfahren in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnormen eine Studienplatzzahl festgesetzt ist, gilt hinsichtlich der Form und Frist der Anträge der Absatz 3. Sofern für ein Vergabeverfahren keine Zulassungszahl festgesetzt ist, gilt hinsichtlich der Form und Frist der Anträge Absatz 4.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 muss der Antrag auf Zulassung bis zum 15. Mai für das nachfolgende Wintersemester bzw. bis zum 15. November für das nachfolgende Sommersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 gilt folgendes:
 1. Deutsche Studieninteressenten und ausländische Studieninteressenten mit deutschem Hochschulabschluss können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang *Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache* immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache* wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung

kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

2. Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (5) Dem Antrag auf Zulassung nach Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2 bzw. auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 4 Nr. 1 (beides im Folgenden „Bewerbung“ genannt) sind folgende Unterlagen beizufügen bzw. ggf. in elektronischer Form beim Zulassungsausschuss (Kontaktadresse siehe Homepage des Germanistischen Seminars) einzureichen, wenn dies in dieser Zulassungssatzung besonders bestimmt ist; Anträge auf Zulassung zur internationalen Variante (*Double Degree*) sind (zusätzlich) komplett in digitaler Form beim Programmverantwortlichen (Kontaktadresse siehe Homepage des Germanistischen Seminars) einzureichen:
- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen;
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im o.g. Masterstudiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
 - c) sofern der Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1 bzw. Nr. 2 ein Bachelor-Abschluss ist, ein *Transcript of Records* der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen;
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache im Umfang von mindestens einer, maximal drei DIN A4 Seiten (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden);
 - e) ein vom Bewerber persönlich verfasster und unterschriebener Motivationsbrief in deutscher Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des o.g. Masterstudiengangs am Germanistischen Seminar der Universität Heidelberg und ggf., falls zutreffend, der internationalen Variante (*Double Degree*) dargelegt werden (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden);
 - f) eine Versicherung, dass der Bewerber den Motivationsbrief selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;
 - g) die Nennung von zwei Professoren oder Lehrenden, die vom Bewerber frei gewählt werden können, und die sich bereit erklären, gegebenenfalls auf Anfrage (durch den Zulassungsausschuss) zur Qualifikation des Bewerbers für den o.g. Masterstudiengang Stellung zu nehmen;
 - h) eine Kopie der BA-Arbeit oder einer äquivalenten Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in deutscher Sprache im Umfang von einer DIN A4 Seite beizulegen (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden);

- i) falls vorhanden, Nachweise über eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem germanistischen, philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang (Fachanteil von mindestens 50% bzw. mindestens 50 Leistungspunkten / *Credit Points* nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Als Abschlussnote soll in der Regel die Note 2,0 bzw. der ECTS Grade B „very good“ erreicht worden sein; über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss;
2. in Ausnahmefällen anstelle von Nr. 1 ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss (Abschlussnote in der Regel mindestens die Note 2,0 bzw. der ECTS Grade B „good“) in einem germanistischen/philologischen Studiengang (philologischer Fachanteil von mindestens 25% bzw. mindestens 35 Leistungspunkten / *Credit Points* nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss; über die Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss in der Regel nach einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber;
3. Für Muttersprachler des Deutschen: ausreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (beispielsweise nachgewiesen durch vier Jahre Schulunterricht / Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen oder ein entsprechendes Zertifikat). Eine der beiden modernen Fremdsprachen kann durch das Latein bzw. Lateinkenntnisse ersetzt werden. Zusätzlich zur Kenntnis ihrer Muttersprache benötigen Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, neben Deutschkenntnissen gemäß Punkt 4 den Nachweis von ausreichenden Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache.
4. Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen, sofern sie keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben, den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse in einer der folgenden Formen:
 - Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) des höchsten Leistungsniveaus (DSH-3 / Note 2,0);
 - Nachweis der Testprüfung Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 20 Punkten, verteilt wie folgt: mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 5 in den Teilprüfungen Schriftlicher Ausdruck, Leseverstehen und Hörverstehen
 - Nachweis des Goethe-Zertifikats C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goetheinstituts (ab 01.01.2012);
 - Nachweis des deutschen Sprachdiploms Stufe 2 der Kultusministerkonferenz mit mindestens der Gesamtnote 2,0;

- Nachweis der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,0, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist;
 - Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland („Feststellungsprüfung“) mit mindestens der Note 2,0.
5. Im Fall der Bewerbung für die internationale Variante (*Double Degree*) sind zusätzlich zu den Voraussetzungen in Nr. 4 französische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 und Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen. Der Nachweis kann beispielsweise erfolgen durch:
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
 - b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem französischsprachigen bzw. englischsprachigen Land oder
 - c) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in *Französischer Philologie* bzw. *Englischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
 - d) einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch bzw. Französisch als Unterrichtssprache oder
 - e) DELF B2 (*diplôme d'études en langue française*) oder
 - f) den *Test of English as a Foreign Language* (TOEFL) mit mindestens 71 TOEFL-iBT Punkten oder
 - g) das *International English Language Testing System* (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 4,0 oder
 - h) ein Sprachzeugnis des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg für Französisch entsprechend dem Niveau B2 bzw. für Englisch entsprechend dem Niveau B1 oder
 - i) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses gemäß Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 können insbesondere berücksichtigt werden:
- 1. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium Aufschluss geben können;
 - 2. der Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking, sofern durchgeführt).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie

die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

- (4) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4 Nr. 2 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bewerbungen (inklusive zur internationalen Variante, *Double Degree*) ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; der Vorsitzende muss Professor sein. Weitere Fachvertreter können beratend hinzugezogen werden. Die Bewertung von Bildungsnachweisen kann im Verfahren nach § 2 Abs. 4 in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Über die Zulassung zur internationalen Variante (*Double Degree*) berät zusätzlich die gemeinsame Studiengangskommission (*commission pédagogique commune*), bestehend aus den fünf Koordinatoren der internationalen Variante aus Heidelberg und Paris gemäß dem gemeinsamen Kooperationsvertrag. Weitere Fachvertreter können beratend hinzugezogen werden.
- (3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Bewertungskriterien und Auswahlverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss beurteilt anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber für den Masterstudiengang *Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache* und ggf., falls zutreffend, die internationale Variante (*Double Degree*) geeignet ist. Dabei werden die folgenden, wie angegeben gewichteten Kriterien zugrunde gelegt:
 - a) Art, Ausrichtung und Studienfachnote des germanistischen Studiengangs (sofern ausgewiesen) bzw. Gesamtnote des Studiengangs, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 50%, Faktor 5);
 - b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen z.B. durch die BA-Arbeit, eigenständige wissenschaftliche Arbeit (ggf. Publikationen) oder Mitarbeit an Forschungsprojekten / Mitarbeit an einem Lehrstuhl, insbesondere für die internationale Variante z.B. einen längeren Aufenthalt in einem französischsprachigen Land etc. (Gewichtung 30%, Faktor 3);

- c) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 10%, Faktor 1);
 - d) Motivationsbrief (Gewichtung 10%, Faktor 1).
- (4) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei werden für jedes Kriterium Punkte auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten vergeben, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Die Bewertung kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.
 - (5) Die für jedes Kriterium gemäß Abs. 1 erreichte Punktzahl (jeweils maximal 10 Punkte) wird mit dem jeweils in der Klammer angegebenen Faktor multipliziert und anschließend addiert. Maximal können also 100 Punkte erreicht werden. Bewerber, die weniger als 40 Punkte erreicht haben, sind für den o.g. Studiengang ungeeignet; Bewerber, die 50 oder mehr Punkte erreicht haben, sind geeignet. Bei Bewerbern die zwischen 40 und 50 Punkte erreicht haben, ist die Eignung unklar und wird in einem gesonderten Auswahlgespräch überprüft. Für die Zulassung zur internationalen Variante werden in der Regel mindestens 55 Punkte vorausgesetzt; über Ausnahmen entscheidet nach einem gesonderten Auswahlgespräch der Zulassungsausschuss in Absprache mit der gemeinsamen Studiengangskommission.
 - (6) Bewerber können allein aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bewertungsgrundlagen vom Zulassungsausschuss zur Zulassung und ggf., falls zutreffend, zusätzlich zur internationalen Variante (*Double Degree*) vorgeschlagen werden bzw. erhalten die Bescheinigung über den Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4. Bestehen noch Zweifel an der Qualifikation des Bewerbers (bei Punktzahlen zwischen 40 und weniger als 50 Punkten bzw. bei Punktzahlen von weniger als 55 Punkten bei der zusätzlichen Bewerbung zur internationalen Variante, *Double Degree*), lädt der Zulassungsausschuss den Bewerber zu einem kurzen persönlichen Auswahlgespräch ein. Ist schon aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich, dass der Bewerber nicht ausreichend qualifiziert ist, empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.
 - (7) Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Eignung (ggf. für die internationale Variante, *Double Degree*) nach Abs. 1 bis 4 noch Zweifel bestehen, findet in der Regel spätestens 14 Tage nach Bewerbungsschluss bzw. in Absprache zwischen Bewerber und Zulassungsausschuss innerhalb von ca. 4 Wochen nach Einreichung des Antrags auf Ausstellen der Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 4 im Germanistischen Seminar statt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgespräch auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann der Zulassungsausschuss ggf. die Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 4 ausstellen bzw. die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.
 - (8) Der Zulassungsausschuss kann gemäß den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Bewertungsgrundlagen und Bewertungsverfahren eine Zulassung zum o.g. Masterstudiengang und eine gleichzeitige Nicht-Zulassung zur internationalen Variante (*Double Degree*) empfehlen.

§ 6 Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 3 Abs. 1 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die nach § 2 erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden;
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im o.g. Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet;
 - c) die Punktzahl nach § 5 weniger als 40 Punkte beträgt und/oder der Zulassungsausschuss nach dem Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 die Nicht-Zulassung empfiehlt.
- (3) Bewerber, bei denen die Punktzahl gemäß § 5 Abs. 3 50 Punkte oder mehr beträgt, sowie Bewerber, die mit Erfolg am Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 teilgenommen haben, sind für das Masterstudium *Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache* geeignet und werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen.
- (4) Bewerber, bei denen die Punktzahl gemäß § 5 Abs. 3 55 Punkte oder mehr beträgt, sowie Bewerber, die mit Erfolg am Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 teilgenommen haben, sind für die internationale Variante (*Double Degree*) des Masterstudiengangs *Germanistik: Literatur – Wissen – Sprache* geeignet und werden vom Zulassungsausschuss in Absprache mit der gemeinsamen Studiengangskommission zur Zulassung zur internationalen Variante (*Double Degree*) vorgeschlagen.
- (5) Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach § 3 Abs. 4 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den o.g. Masterstudiengang in der Fassung vom 8. August 2012 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2012 vom 29.8.2012, S. 721) außer Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. August 2019, S. 1313 ff.